Rolle der Polizei/Rechtlicher Rahmen

<u>Rolle der Polizei</u>

- Verhaltenshinweise geben
  - Apps (zB No Stalk App)
  - Schriftl. mitteilen, dass kein Kontakt gewünscht ist, danach ignorieren
  - Hinweis Beratungsstelle (Opferhilfe)/Hilfsangebote/Frauenhaus (Flyer etc.)
  - Anwalt einschalten, dieser nimmt ggf. Kontakt zu Täter auf
  - Dokumentation der Vorfälle (zB Stalkingtagebuch)
  - Ggf. Postfach einrichten
  - Ggf. Zweithandy zulegen und Nummer nur an kleinen Personenkreis geben, altes Handy zur Beweissicherung behalten
  - Handy auf GPS oder Spy-Apps kontrollieren
  - Bei ungewollten Warenlieferungen: ungeöffnet zurückschicken
  - Auto durch KfZ-Werkstatt auf GPS-Tracker überprüfen lassen
  - Wenn das Haus verlassen wird Begleitung organisieren (Freunde/Bekannte)
  - Adresse/Telefonnummern aus der Öffentlichkeit löschen
  - Ultima Ratio: Wohnungswechsel
- Über rechtliche Möglichkeiten aufklären und dabei unterstützen/begleiten
  - Strafanzeige, Gefährderansprache
  - Familienrecht (einstweilige Verfügung bis halbes Jahr nach Trennung)
  - Danach Zivilrecht (Unterlassungsauskunft und Schadenersatzansprüche)
  - Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung/Kündigung) für Täter
- Dem Opfer Halt geben, Mut zusprechen, „da sein“
- Ggf. Hinweis auf ärztliche Betreuung (Psychologisch, Dokumentation dieser Behandlungen/Folgen des Stalkings)
- Spuren sichern
- Bei Verstoß gegen GewSchG: Unterbinden des Verstoßes durch Polizei
- Verfolgung von Straftaten in dem Zusammenhang (zB Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung etc)

<u>Rechtl. Rahmen</u>

- **§238 StGB-Nachstellung**

  1. Objektiver Tatbestand

  a) unbefugtes und beharrliches Nachstellen durch eine der in den Ziffern 1 - 5 benannten Vorgehensweise

  - Nachstellen = *gezieltes Aufsuchen der Nähe eines anderen Menschen*
  - beharrlich =*wiederholte Vornahme einer der in Ziffer 1-5 benannten Handlungen unter bewusster Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers oder aus Gleichgültigkeit gegenüber seinen Wünschen*
  - unbefugt = *Handlungen erfolgen gegen den Willen der betroffenen Person*

b) Handlung = geeignet, schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers

- Beeinträchtigung der Lebensgestaltung = *wenn das Opfer gegen den Willen die äußere Gestaltung des Lebens, d.h. alltägliche Abläufe, Verrichtungen oder Planungen oder einzelne gewichtige Entscheidungen der Lebensgestaltung einschränkt oder verändert oder wenn sie ohne oder gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden.*
- schwerwiegend = *unzumutbare, über das "übliche" Maß hinausgehende, von der betroffenen Person zu Recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung*

Nach der Rechtsprechung entfällt die Prüfung der objektiven Zurechnung. Einzelne Aspekte der Lehre werden nur bei Fahrlässigkeitstaten und bei der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, nicht aber bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten angewandt.

2. Qualifikation § 238 II, III StGB

a) § 238 Abs. 2 StGB: Opfer, Angehöriger oder eine andere, dem Opfer nahestehende Person muss in die Gefahr

- des Todes oder
- einer schweren Gesundheitsschädigung

gelangt sein.

b) § 238 Abs. 3 StGB

- Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen, dem Opfer nahestehenden Person
- Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

3. Subjektiver Tatbestand

a) § 238 I, II StGB: Vorsatz § 15 StGB

b) § 238 III StGB: Mindestens Fahrlässigkeit § 18 StGB

- **GewSchG (durch Familiengericht)**
  - ➔ Gerichtliche Schutzanordnungen

    Das Gewaltschutzgesetz gibt dem Opfer von Gewalt nach § 1 die Möglichkeit, eine gerichtliche Schutzanordnung zu beantragen. In der Schutzanordnung trifft das Gericht die Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass es zu weiteren Verletzungen oder Bedrohungen kommt. Es kann der gewalttätigen Person beispielsweise untersagen:

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers in einem vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an bestimmten Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält,
- Kontakt zum Opfer aufzunehmen (auch beispielsweise mittels Telefon, Messenger-Diensten, Brief oder E-Mail),
- das Opfer zu treffen.

- *Wohnungsüberlassung*
    - bei gemeinsamen Haushalt Täter/Opfer, wenn Opfer nicht alleine an Wohnung berechtigt bzw. nur der Täter berechtigt ist
    - Opfer kann verlangen, Wohnung allein zu nutzen -> Täter geht
    - Für bestimmten Zeitraum

- Art/Umfang der Maßnahmen richten sich nach Gefährdungs-/Bedrohungssituation im Einzelfall
- Schutzanordnung i.d.R. befristet, kann auf Antrag verlängert werden
- §4 GewSchG, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
- Auf Antrag auch Ordnungsgeld/-haft
- Bei jeder Zuwiderhandlung gegen eine Schutzanordnung kann das Opfer zudem im Rahmen der zivilrechtlichen Vollstreckung eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher beauftragen, die getroffenen Schutzmaßnahmen durchzusetzen, wenn nötig unter Hinzuziehung der Polizei.

- Gesetzesentwurf im Rahmen GewSchG: Fußfessel in schweren Fällen